



# Ausgewählte Problemstellungen beim Haushaltsführungs chaden

---

DR. THOMAS MOTZ

ANWALTSKONTOR AM STADTPARK DR. BERGMANN UND PARTNER

TRAVEMÜNDER ALLEE 6A - 23568 LÜBECK

TEL.: 0451/389670

E-MAIL: MOTZ@ANWALTSKONTOR.DE

# Anspruchsberechtigte

---

- Ehepartner, § 844 Abs.2 BGB (Unterhaltsschaden)
- Minderjährige Kinder
- Kein Anspruch
  - Nichteheleiche Lebensgemeinschaft: keine gesetzlich geschuldete Unterhaltspflicht
  - Gleichgeschlechtliche Lebenspartner
  - Singles (lediglich Nachschaupflicht, 1 Std./Wo o.ä.)
  - Volljährige berufstätige Kinder, die im Haushalt der Eltern leben

# Differenz- oder Quotenmethode ?

---

OLG München, Urteil vom 10.30.2021, Az.: 10 U 176/20:

Als gerichtliche Bemessungsmethoden für den Haushaltsführungsschaden stehen grundsätzlich gleichwertig die Differenz- und Quotenmethode zur Verfügung (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 29. Mai 2020 – 22 U 699/19 –, VersR 2020, 1384, 1385 m. w. N.). Unter der Differenzmethode versteht man die Gegenüberstellung der Arbeitszeit für die Haushaltsführung vor dem Schadensereignis und der Zeit, die nur noch erbracht werden kann, also einen weiteren Zeiteinsatz erforderlich macht, um objektiviert bzw. typisiert die Fortsetzung des Haushalts im bisherigen Umfang und Zuschnitt zu ermöglichen, wodurch sich ein Minderansatz oder aber ein Mehrbedarfsansatz ergeben kann (Pardey, SVR 2018, 165, 170). Nach der Quotenmethode wird der nach den subjektiven Verhältnissen als erforderlich einzuschätzende Zeitaufwand für die Weiterführung des gesamten Haushalts durch eine Hilfskraft im bisherigen bzw. dem ernsthaft und nachvollziehbar in Aussicht genommenen Standard ermittelt und dieser Aufwand mit dem Prozentsatz der konkreten Behinderung der Haushaltsführungsfähigkeit multipliziert (vgl. Pardey, SVR 2018, 165, 170 mit Verweis auf OLG Celle, Urteil vom 17.01.2007, SP 2008, 7).

# Umfang der Darlegungslast

---

OLG München, Urteil vom 10.30.2021, Az.: 10 U 176/20:

Für beide Berechnungsmethoden bzw. die gerichtliche Schätzung des Haushaltsführungsschadens nach § 287 ZPO ist es aber jedenfalls notwendig, dass der Geschädigte insbesondere darlegt, welche Größe (nach Anzahl, Alter und Anwesenheit der zum Haushalt gehörenden Personen sowie Wohn- und ggf. Gartenfläche) und welche (technische) Ausstattung der Haushalt hat, welche konkreten Arbeitsleistungen einschließlich der konkreten Dauer er in seinem Haushalt vor dem Schadensereignis tatsächlich erbracht hat und in welchem Umfang er bei diesen Tätigkeiten durch die Verletzung nunmehr gehindert ist (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 29. Mai 2020 – 22 U 699/19 –, VersR 2020, 1384, 1385; OLG Düsseldorf, Urteil vom 02. Januar 2019 – 1 U 158/16 –, Rn. 49, juris; OLG Frankfurt, Urteil vom 18. Oktober 2018 – 22 U 97/16 – Rn. 37, juris).

# Umfang der Darlegungslast

---

OLG Dresden, Beschluss v. 05.08.2021, Az.: 4 W 276/21:

Zur Darlegung eines Haushaltsführungsschadens genügt es materiell nicht, lediglich abstrakt auf eine entsprechende Einschränkung der Haushaltsführungstätigkeit hinzuweisen. Vielmehr ist die konkrete Lebenssituation darzustellen, um gemäß § 287 ZPO ermitteln zu können, nach welchen wesentlichen Auswirkungen auf die Hausarbeit sich der Haushaltsschaden berechnen lässt (vgl. Senat, Beschluss vom 03.01.2018 - 4 W 1152/17 - juris; OLG Celle, Urteil vom 14. Dezember 2006 – 14 U 73/06 –, Rn. 27, juris). Es bedarf auch unter Berücksichtigung der durch § 287 ZPO herabgesetzten Anforderungen eines hinreichend substantiierten Vortrags (vgl. zu den insoweit bestehenden Anforderungen BGH VersR 1992, 618; vgl. Senat a.a.O.; Senat, Beschluss vom 20.04.2020 4 U 137/20 - juris). Die Antragstellerin hat zwar dargelegt, wieviel Zeit sie für die Zubereitung der Mahlzeiten, Einkaufen, Hausarbeit, Haustierpflege und Grundstückspflege in der Woche - insgesamt 40,5 h - aufgewandt hat. Jedoch ist nicht ersichtlich, inwieweit sie im Hinblick auf die Beschwerden in ihrer Tätigkeit eingeschränkt war. Dazu genügt die Angabe von Prozentsätzen - wie z. B. 100 % Beeinträchtigung bei der Zubereitung von warmen Mahlzeiten und 75 % bei der Zubereitung von kalten Mahlzeiten - nicht.

# Bedeutung von Modellrechnungen

---

Modellrechnungen nach Pardey (Der Haushaltsführungsschaden, 10. Aufl. 2021) und Schah Sedi (Praxishandbuch Haushaltsführungsschaden, 2019)

Können ergänzend herangezogen werden (OLG Frankfurt, Urteil vom 31.08.2018, Az.: 8 U 53/15; LG Kiel, Urteil vom 28.06.2017, Az.: 13 O 9/15)

OLG Schleswig, Urteil v. 22.02.2021, Az.: 7 U 120/20:

„Grundlage für die Bemessung des Haushaltsführungsschadens ist die von dem Geschädigten vor dem Schadensereignis für die Haushaltsführung aufgewandte Zeit, wobei auf die individuellen Lebensumstände des Geschädigten abzustellen ist. Dabei ist eine Orientierung an anerkannten Tabellenwerken (hier Schulz-Borck/Pardey) in Ermangelung abweichender konkreter Gesichtspunkte zwar grundsätzlich zulässig, dies entbindet den Geschädigten jedoch nicht, den Aufwand der Haushaltsführung vor und nach der Schädigung konkret darzulegen und ggf. nachzuweisen.“

# Bedeutung von Modellrechnungen

---

Deutlich kritischer OLG Celle, Urteil v. 26.06.2019, Az.: 14 U 154/18:

Die für die Bemessung des erforderlichen Zeitbedarfs für die Hausarbeit regelmäßig verwendeten Tabellenwerke sind im Rahmen eines Rechtsstreits für die Schadensschätzung (§ 287 ZPO) untauglich. Denn die Tabellenwerke weisen schwerwiegende Unstimmigkeiten auf, haben keinen Bezug zum konkreten Schaden und setzen willkürliche Werte ohne belastbares Datenmaterial an. Sie sind für die Schadensschätzung auch nicht ergänzend heranzuziehen (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung).

Die Bemessung des auszugleichenden Haushaltsführungsschadens hat sich nach den tatsächlichen Verhältnissen des betroffenen Haushalts zu richten. Diese sind vom Geschädigten oder auch seinen Angehörigen im Einzelnen darzulegen.

# Zeitliche Obergrenze ?

---

Argumentation der Haftpflichtversicherung: Keine eigenständige Führung eines Haushalts über das 75. Lebensjahr hinaus

Verneint: OLG Koblenz, zfs 2016, 558 (ebenso OLG Frankfurt, Urteil vom 24.03.2020, Az.: 22 U 82/18; OLG Celle Urteil vom 08.07.2020, Az.: 14 U 27/20; anders allerdings noch OLG Hamm, Urt. v. 23.11.2012 - 9 U 179/11 -; OLG Hamm, Urt. v. 21.02.1994 - 6 U 225/92 - und OLG Celle, Urt. v. 23.06.1983 - 5 U 247/82)

Nach der Überzeugung des Senats ist es im Rahmen der Zuerkennung eines Haushaltsführungsschadens nicht gerechtfertigt, diesen auf das 75. Lebensjahr zu begrenzen. Angesichts der als allgemein bekannt zu unterstellenden Tatsache, dass die Lebenserwartung der Bevölkerung und deren Selbständigkeit im Alter fortgehend steigt (entsprechende statistische Nachweise unter anderem: Gräfenstein/Deller, zfs 2014, 69), muss nach der Überzeugung des Senats davon ausgegangen werden, dass die überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Klägerin ohne das Schadensereignis wie die weit überwiegende Zahl der Bevölkerung den Haushalt auch nach dem 75. Lebensjahr noch selbständig führen wird. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn ganz konkret in der Person der Klägerin Umstände erkennbar wären, die dazu führen würden, die überwiegende Wahrscheinlichkeit dieses Verlaufs in Zweifel zu ziehen. Solche Umstände sind aber weder von der Beklagtenseite vorgetragen worden, noch für den Senat ersichtlich.

# Zeitliche Obergrenze ?

---

OLG Celle, Urteil vom 08.07.2020, Az.: 14 U 27/20:

Eine zeitliche Begrenzung für den Ersatz des Haushaltsführungsschadens, z.B. bis zum 75. Lebensjahr, ist nicht vorzunehmen, sofern keine konkreten Umstände in der Person des Geschädigten vorliegen, die eine Begrenzung rechtfertigen würden (vgl. OLG Frankfurt, Urt. v. 24. März 2020 - 22 U 82/18, NJW-RR 2020, 1225). Eine Tenorierung, nach der die Zahlungen „auf Lebenszeit“ zu erbringen seien, ist unbedenklich und steht insbesondere einem etwaigen späteren Vorgehen des Schädigers nach § 323 ZPO (Abänderungsklage) nicht entgegen.

# Haustierhaltung

---

Hobbymäßige Tierhaltung berücksichtigungsfähig ?

Dagegen: OLG Hamm, Urteil vom 15.02.2019, Az.: 11 U 136/16 (fehlende Möglichkeit zum Hundespaziergang wird beim Schmerzensgeld berücksichtigt); ebenso OLG Naumburg, Urteil vom 01.10.2020, Az.: 9 U 87/18: Tierhaltung nur ein Hobby und als solches nicht berücksichtigungsfähig; LG Berlin, Urteil vom 19.08.2014, Az.: 2 O 125/14;

Anders LG Köln, Urteil vom 22.12.2020, Az.: 3 O 224/16:

Nach Auffassung der Kammer macht es demnach keinen Unterschied, ob die Hunde vor oder nach dem Schadenereignis angeschafft wurden, ihr reiner Haushaltsaufwand ist uneingeschränkt als materieller Schaden ersatzfähig, nicht hingegen die hobbymäßigen Einschränkungen, welche auch nach der hiesigen Auffassung nur über das einheitlich zu bemessende Schmerzensgeld berücksichtigungsfähig sind. Etwas anderes mag zwar ausnahmsweise dann gelten, wenn der Schaden über den Schutzzweck der Norm hinausgeht, beispielsweise wenn das Hobby oder sein Umfang erheblich über das normale Maß hinausgeht, bei der Haltung von zwei Hunden in einem Sechspersonenhaushalt ist dem indes nicht so.

# Haustierhaltung

---

OLG Celle, Urteil vom 16.12.2020, Az.: 14 U 108/18:

Der Zeitaufwand für die Versorgung eines Tieres ist grundsätzlich erstattungsfähig [Jahnke/Burmann, Handbuch des Personenrechts, 2016, Bearbeiter Wessel zu 4. Kapitel F. III. 4b)]. Allerdings ist insoweit gleichfalls zu berücksichtigen, dass die Haltung eines Familienhundes und von Katzen auch dem eigenen Vergnügen dient und nicht nur Arbeit darstellt, die im Rahmen eines Haushaltsführungsschadens vollumfänglich Beachtung finden muss. Deshalb erscheint es vorliegend angebracht, bei der Wochenstundenzahl nicht den gesamten Zeitaufwand zu berücksichtigen, den die Klägerin für die Tierbetreuung angesetzt hat, sondern einen Abschlag vorzunehmen für die allgemeine Lebensfreude, die mit der Haltung von Haustieren einhergeht.

Ebenso: OLG Brandenburg, Urteil vom 08.03.2007, Az.: 12 U 154/06; LG Hamburg, Urteil vom 20.06.2014, Az.: 306 O 265/11

# Nettostundensatz

---

OLG Schleswig: 10 EUR/Std.

OLG München, Urteil v. 10.03.2021, Az.: 10 U 176/20:

*„Eine eindeutige Regelung innerhalb der Rechtsprechung, wie der Stundensatz einer Ersatzkraft zu bemessen ist, existiert indes nicht. Insbesondere liegt hierzu auch keine Entscheidung des BGH vor (vgl. OLG Frankfurt/M., Urteil vom 18. Oktober 2018 – 22 U 97/16, VersR 2019, 435, 438). Von einer Vielzahl der Gerichte wird der ortsübliche Stundensatz im Rahmen des hierzu eröffneten tatrichterlichen Ermessens geschätzt (vgl. Küppersbusch/Höher, a.a.O., Rn. 201).“*

# Nettostundensatz

---

Aufzählung dann:

Heranziehung der 5. Stufe der Tabelle des TVöD, OLG Dresden, Urteil vom 29. Mai 2020 – [22 U 699/19](#) -Rn. 56f., juris: 7,08 bis 8,15 €

Heranziehung der EG 2 des TVöD, OLG Brandenburg, Urteil vom 20. Juni 2019 – [12 U 143/18](#) – Rn. 9, juris: 9,00 €

Heranziehung der EG 3 nach TVöD, OLG Brandenburg, Urteil vom 22. November 2018 – [12 U 223/17](#)- Rn. 5, juris – unter Bezugnahme auf das Urteil vom 13. Oktober 2016 – [12 U 180/15](#) – Rn. 16, juris: 7,66 € – 8,28 €;

Schätzung nach [§ 287 ZPO](#) ohne Heranziehung eines bestimmten Entgeltsystems auf 8,00 €: OLG Celle, Urteil vom 08. Juli 2020 – [14 U 27/20](#) – Rn. 69, juris – vorgehend LG Lüneburg, 15. Januar 2020, [6 O 53/17](#); OLG Celle, Urteil vom 26. Juni 2019 – [14 U 154/18](#) – Rn. 179, juris; LG, Stuttgart, [NJW-RR 2018, 1500](#); OLG Karlsruhe, Urteil vom 10. März 2017 – [14 U 112/15](#)- Rn. 25, juris; OLG Koblenz, Urteil vom 08.04.2019 – [12 U 565/18](#) – Rn. 56, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 18. Oktober 2016 – [12 U 35/16](#) – Rn. 71, juris; OLG Naumburg, Urteil vom 01. Oktober 2020 – [9 U 87/18](#) – Rn. 51, 52, juris mit Ansatzpunkt „Mindestlohn“;

auf 9,00 €: OLG Hamm, Urteil vom 26. April 2019 – [I-9 U 102/18](#) – Rn. 34, juris;

auf 10,00 €: OLG Düsseldorf, Urteil vom 9. Dezember 2014 – [I-1 U 92/14](#) – Rn. 17, juris; OLG Frankfurt, Urteil vom 14. Januar 2019 – [29 U 69/17](#) -Rn. 57, juris; HansOLG Hamburg, Urteil vom 8. November 2019 – [1 U 155/18](#) – Rn. 91, juris).

# Nettostundensatz

---

Argumentation mit dem Mindestlohn:

Der gesetzliche **Mindestlohn** wird in den Jahren **2021** und **2022** in vier Schritten erhöht: Zum 1. Januar **2021** auf 9,50 Euro, zum 1. Juli **2021** auf 9,60 Euro, zum 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro und zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro – politisch angekündigt ist ein Bruttomindestlohn von 12,00 Euro

---

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit